

## Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz — RÜG)

### Gliederung

Artikel	Seite
1 Änderung SGB VI .....	3
2 Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets .	61
3 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz — AAÜG .....	77
4 Versorgungskürzungsgesetz .....	83
5 Änderung SGB IV .....	84
6 Änderung SGB V .....	85
7 Änderung RVO .....	85
8 Änderung AVG .....	90
9 Änderung RKG .....	90
10 Änderung ArVNG .....	90
11 Änderung AnVNG .....	91
12 Änderung KnRVNG .....	91
13 Änderung FRG .....	91
14 Änderung FANG .....	95
15 Änderung GAL .....	98
16 Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte	99
17 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit .....	99
18 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes .....	99
19 Änderung WGSVG .....	100
20 Änderung des Änderungsgesetzes NS-Verfolgung .....	100
21 Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 .....	101
22 Änderung AFG (West) .....	101
23 Änderung AFG (Ost) .....	101
24 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes .....	101
25 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes .....	102
26 Versicherungsschutz von Arbeitnehmern in knappschaftlich versicher- ten Betrieben .....	102
27 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs .....	102
28 Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs .....	102
29 Änderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsaus- gleich .....	102
30 Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsge- biet .....	102
31 Änderung der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung .....	105

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gesetzliche Rentenversicherung

##### 1. Einheitliches Rentenrecht erforderlich

Die Vereinigung Deutschlands macht auch ein einheitliches Rentenrecht erforderlich. Die Absicherung im Alter muß sich in West- und Ostdeutschland an einheitlichen ordnungspolitischen und sozialpolitischen Grundentscheidungen orientieren.

Ein einheitliches Rentenrecht kann nicht durch einfache Übertragung des im alten Bundesgebiet geltenden Rechts geschaffen werden. Abgesehen vom Beitragsrecht, das sich im wesentlichen auf Tatbestände in der Gegenwart bezieht, ist das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung davon geprägt, daß Sachverhalte beurteilt werden müssen, die sehr weit in die Vergangenheit zurückreichen können. Es sind Versicherungsbiographien aufzuarbeiten und in ein einheitliches Rentensystem einzubinden, die sich unter kaum vergleichbaren Rahmenbedingungen aufgebaut haben.

Das Rentenrecht der ehemaligen DDR in seiner bis zum Inkrafttreten der Sozialunion geltenden Fassung war teilweise dem bundesdeutschen Rentenrecht vor 1957 vergleichbar: Die Rente setzte sich aus einem Festbetrag und Steigerungsbeträgen zusammen, die sich an den gezahlten Beiträgen orientierten. Lag die so errechnete Rente unter einem Mindestbetrag, wurde dieser gezahlt. Daneben gab es für bestimmte Personengruppen Mindestrenten (z. B. für Personen, die von Geburt an behindert sind; Frauen mit mindestens fünf Kindern, die die Wartezeit nicht erfüllen). Regelmäßige Rentenanpassungen gab es nicht. In unregelmäßigen Abständen gab es — auch als Teuerungsausgleich — eine Anhebung der Festbeträge.

Demgegenüber ist das Rentensystem in den alten Bundesländern seit 1957 dadurch geprägt, daß Rentner durch die regelmäßige Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung wie Arbeitnehmer am Produktivitätsfortschritt beteiligt sind.

Eine überganglose Verbindung der Systeme ist nicht möglich. Sehr schnell wurde jedermann deutlich, daß die Rechtsangleichung nur schrittweise durchgeführt werden kann und zudem durch zahlreiche Übergangsvorschriften abgedeckt sein muß.

Erste Schritte in Richtung auf ein einheitliches Rentenrecht sind bereits mit dem Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 erfolgt. In Artikel 20 des Vertrages verpflichtete sich die ehemalige DDR, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beru-

hende Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Sie kam dieser Verpflichtung insbesondere durch die Verabschiedung des Rentenangleichungsgesetzes nach, das einen wesentlichen Schritt auf dem Wege von der statischen zur dynamischen Rente bedeutete. Mit dem Rentenangleichungsgesetz wurde erreicht, daß ein Rentner mit 45 Versicherungsjahren, der immer das jeweilige Durchschnittsentgelt versichert hat, auf ein Nettorentenniveau von 70 v. H. und damit auf ein vergleichbares Nettorentenniveau wie ein Rentner in den alten Bundesländern kommt.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmt, daß bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet das bisherige DDR-Rentenrecht mit seinen zwischenzeitlich erfolgten Modifikationen grundsätzlich weitergilt.

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) (SGB VI) sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Für Versicherte der Rentenversicherung, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 haben, ist das Rentenrecht der ehemaligen DDR weiter anzuwenden, wenn es zu günstigeren Ergebnissen als das Recht des SGB VI führt.

Die Systematik des Rentenüberleitungsgesetzes folgt diesen Bestimmungen des Einigungsvertrages: Artikel 1 enthält die Festlegungen zur Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet, Artikel 2 enthält die aus Vertrauensschutzgründen bis zum 30. Juni 1995 weitergeltenden Vorschriften des bisherigen DDR-Rentenrechts.

##### 2. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet

Nach den Vorgaben in den beiden Staatsverträgen stellt sich für das künftige einheitliche Rentenrecht nicht die Frage, ob es Elemente beider bisherigen Systeme verbinden sollte — aus der bisherigen DDR z. B. die Elemente der Mindestsicherung, aus den alten Bundesländern die Grundsätze der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente und der Lebensstandardsicherung — oder ob im wesentlichen das SGB VI auf das Beitrittsgebiet übertragen werden sollte. Die Beantwortung dieser Frage bereits in den Staatsverträgen ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß bei den Beratungen des Rentenreformgesetzes entsprechende Fragestellungen ausgiebig erörtert worden sind, in der Zwischenzeit keine grundlegend neuen Gesichtspunkte hinzugekommen sind und sich auch keine neuen finanziellen Handlungsspielräume ergeben haben. Es besteht deshalb weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit, von den im breiten

Konsens getroffenen Grundentscheidungen des Rentenreformgesetzes abzugehen.

Die Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet kann gleichwohl nicht schematisch erfolgen. Über die durch den Einigungsvertrag vorgegebenen Vertrauensschutzregelungen bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 hinaus sind für die Übergangsphase in nahezu allen Bereichen des Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrechts Vorschriften erforderlich, die Brüche vermeiden und eine allmähliche Anpassung der Systeme ermöglichen. Dabei mußten die Vorschriften so ausgestaltet werden, daß sie nicht nur die Interessen der Versicherten an einer höchstmöglichen Einzelfallgerechtigkeit berücksichtigen, sondern auch den Interessen der Verwaltung nach möglichst praxisnaher Gestaltung und Umsetzbarkeit entgegenkommen. Die Versicherungsträger in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet sind damit konfrontiert, in sehr kurzer Frist umfangreiche Programmierungs- und Schulungsarbeiten in weitgehend neuen Rechtsgebieten zu leisten. Damit sie überhaupt in der Lage sind, in einer angemessenen Zeit das neue Recht anzuwenden, war es erforderlich, so weit wie möglich auf der Systematik des SGB VI aufzubauen und notwendige Abweichungen und Ergänzungen so auszugestalten, daß die Rentenberechnung möglichst weitgehend auf den vorhandenen Daten aufbauen kann, ohne andererseits durch zu weitgehende Pauschalierungen und Typisierungen die individuellen Rechtspositionen größerer Personengruppen stärker als unvermeidbar zu tangieren.

Bei der Überleitung des SGB VI ergeben sich vor allem folgende Schwerpunkte mit besonderem sozialpolitischem Gehalt:

#### a) Altersrenten

Die Altersgrenzen des SGB VI sollen vom 1. Januar 1992 an auch im Beitrittsgebiet gelten. Damit wird insbesondere für männliche Versicherte, die bisher erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente beziehen können, ein früherer Rentenbeginn ermöglicht. Künftig können sie in aller Regel mit 63 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, bei Schwerbehinderung oder Arbeitslosigkeit ist sogar ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Frauen können im Beitrittsgebiet bisher mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen. Ein großer Teil der Frauen wird auch die Voraussetzungen des SGB VI für eine Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen mit 60 Jahren erfüllen. Ein Teil der Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird die Altersrente für Arbeitslose oder für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige in Anspruch nehmen können. Bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 besteht im übrigen noch Anspruch auf eine Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach den Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2.

#### b) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Regelungen des SGB VI über Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen von 1992 an auch im Beitrittsgebiet gelten. An die Stelle von einheitlichen Invalidenrenten, die eine Erwerbsminderung von mindestens zwei Drittel voraussetzen, treten in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente. Soweit die versicherungsrechtlichen oder persönlichen Voraussetzungen des SGB VI nicht erfüllt werden, besteht im Rahmen der Vertrauensschutzregelungen des Artikels 2 bei Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 die Möglichkeit zum Bezug einer Invalidenrente in der nach dem Recht vom 30. Juni 1990 berechneten Höhe.

Um Versicherte aus dem Beitrittsgebiet in die Lage zu versetzen, unter gleichen Bedingungen wie Versicherte in den alten Bundesländern einen Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten, sollen Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zu Anwartschaftserhaltungszeiten werden. Versicherte, die im Dezember 1983 bereits einen Invaliditätsschutz aufgebaut hatten, können diesen ab 1992 durch laufende Beitragszahlung aufrechterhalten. Wer im Dezember 1983 noch keinen Invaliditätsschutz hatte, muß – wie alle Versicherten in den alten Bundesländern – zur Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 36 Monate mit Pflichtbeiträgen in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit haben.

Bei Erwerbsunfähigen, bei denen die Erwerbsunfähigkeit bereits vor Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente eingetreten war und die seither ununterbrochen erwerbsunfähig sind, wird die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1991 nach vollendetem 16. Lebensjahr als Pflichtbeitragszeit anerkannt. Sie wird mit 75 v. H. eines Durchschnittsverdienstes bewertet. Damit werden Erwerbsunfähige im Beitrittsgebiet den Behinderten im bisherigen Bundesgebiet gleichgestellt, die in einer Werkstätte für Behinderte beschäftigt gewesen sind.

Invalidenrenten aus dem Beitrittsgebiet, die im Dezember 1991 geleistet werden, werden vom 1. Januar 1992 an entweder als Berufsunfähigkeits- oder als Erwerbsunfähigkeitsrente geleistet. Die Invalidenrente soll als Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt werden, es sei denn, daß der Versicherte einen Hinzuverdienst von mehr als 400 DM monatlich erzielt, in diesem Falle erhält er die Berufsunfähigkeitsrente.

#### c) Hinterbliebenenrenten

Von 1992 an sollen im Beitrittsgebiet auch die Regelungen des SGB VI über die Renten an Witwen und an Witwer gelten. Danach haben Witwen bzw. Witwer Anspruch auf die große Witwen- bzw. Witwerrente, wenn sie mindestens 45 Jahre alt sind, ein Kind unter 18 Jahre erziehen oder berufs- oder erwerbsunfähig sind; die große Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H.

folgt, begrenzt. Für Zahlbeträge aus Renten und Zusatzversorgungen gilt grundsätzlich ein Höchstbetrag von 1 500 DM (gerundeter Betrag bei einem erfüllten Arbeitsleben im Beitragsgebiet mit Verdiensten im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze). Ausnahmen gelten für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem der Staatssicherheit. Für sie erfolgt eine Höchstbegrenzung auf 600 DM im Monat.

#### *Besitzschutz bei der Neufeststellung von Leistungen*

Die Rentenfeststellung erfolgt rückwirkend zum 1. Juli 1990. Führt sie zu einer höheren Leistung als der bisher aus der Rentenversicherung und dem Zusatzversorgungssystem bzw. nur aus dem Sonderversorgungssystem gezahlten Leistung, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen. Liegt die Höhe der festgestellten Rente unter dem bisherigen Zahlbetrag, erfolgt keine Rückforderung. Liegt die Rente nach der Überführung unter dem für Dezember 1991 maßgebenden Betrag, wird dieser weitergeleistet, bis die Rente ihn durch Anpassungen übersteigt.

#### *Auszahlungen von Leistungen*

Es werden nur solche Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung überführt, die das Leistungsrecht der Rentenversicherung vorsieht. Andere Leistungen werden gegen Kostenerstattung von der Rentenversicherung ausgezahlt. Für sie werden gleiche Höchstbegrenzungen vorgesehen.

#### *Vorbehalt der Einzelüberprüfung*

Die Überführung erfolgt vorbehaltlich einer Einzelfallüberprüfung, ob gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maß die eigene Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht wurde.

#### *Kostenerstattung*

Die durch die Überführung und die Auszahlung nicht überführter Leistungen entstehenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten werden der Rentenversicherung durch den Bund erstattet. Der Bund erhält einen Rückgriffsanspruch gegen die Länder und Parteien.

### 5. Kürzungen von Versorgungsleistungen

Der Einigungsvertrag sieht in Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 vor, daß Leistungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen zu kürzen oder abzuerkennen sind, sofern der Berechtigte

- gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, oder

- in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Das Versorgungskürzungsgesetz erfüllt diesen Auftrag des Einigungsvertrages, indem es die Voraussetzungen für das Kürzungs- und Aberkennungsverfahren in formeller und materieller Hinsicht schafft. Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalls wird eine unabhängige Kommission eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission werden zu zwei Dritteln auf Vorschlag der Regierung der neuen Bundesländer ernannt.

Ziel des Gesetzes ist es, die versorgungsrechtliche Begünstigung der Personen zu verhindern, die der Etablierung und Stabilisierung des kommunistischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik auch in persönlich vorwerfbarer Weise in besonderem Maße Vorschub geleistet haben. Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit knüpft — bei aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse — an eine Rechtstradition an, die ihren Niederschlag bereits im G 131, dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) und dem Häftlingshilfegesetz gefunden hat.

Von einer weiteren Konkretisierung der im Einigungsvertrag verwandten Begriffe wird abgesehen. Sie ist nicht erforderlich, weil insofern auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die allgemein gültiges Völkerrecht darstellt, zurückgegriffen werden kann.

Auch angesichts der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist die Regelung für die praktische Anwendung ausreichend bestimmt. Insbesondere kann auf die Entscheidungen

- zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (BVerwGE 19, 1), die sich aus dem Sittengesetz und den natürlichen Menschenrechten ergeben (BVerwGE 15, 336 [338])
- zur Unterscheidung zwischen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit (BVerwG, Urteil vom 23. September 1957, Buchholz § 3 BVFG Nr. 1)
- zur Frage der Schuld (BVerfG DVBl 1961, 372) und den Entschuldigungsgründen

hingewiesen werden.

### 6. Fremdrentenrecht

Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 zog erste rentenrechtliche Konsequenzen aus den tiefgreifenden Veränderungen, die sich für die Menschen in Deutschland vor allem seit Öffnung der deutsch-deutschen Grenzen am 9. November 1989 vollzogen haben. Er schloß u. a. Leistungsansprüche nach dem Fremdrentengesetz für Bürger der ehemaligen DDR aus, wenn sie nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990

verlegen. Maßgeblich für diese Regelung war insbesondere auch die Erwägung, daß infolge der eingetretenen Änderungen ein Druck zum Verlassen der DDR nicht mehr bestand. Tiefgreifende politische Veränderungen auch in anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentengesetzes machen es nunmehr erforderlich, die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes auch für Aussiedler diesen veränderten Gegebenheiten anzupassen, nachdem das neue Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen den Weg für sachgerechte Lösungen freigemacht hat. Sie können nicht darin bestehen, die für Übersiedler getroffenen Regelungen des ersten Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ohne Rücksicht auf unterschiedliche Ausgangssituationen vollinhaltlich auf Aussiedler zu übertragen. Für Aussiedler, die aufgrund ihrer besonderen Probleme in ihren Herkunftsländern zu uns kommen, wäre eine Aufgabe des Integrationsprinzips des Fremdrentengesetzes nicht vertretbar. Eine sachgerechte Lösung für sie kann allein darin bestehen, das Fremdrentengesetz so fortzuentwickeln, daß es am jeweiligen Aufenthaltsort — sei es in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet — einen angemessenen Lebensstandard sichert.

Wer als Aussiedler im Beitrittsgebiet Aufnahme findet, soll Leistungen erhalten, die dem Rentenniveau der dort lebenden Bürger entsprechen. Wer Aufnahme in den alten Bundesländern findet, soll Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten. Hierbei soll jedoch künftig auch auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen in den alten Bundesländern Rücksicht genommen werden. Aussiedler, die nach dem 31. Dezember 1990 in die alten Bundesländer kommen, sollen daher Leistungen erhalten, die dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete entsprechen. Das ist nicht nur mit Rücksicht auf die Aussiedler geboten, die im Beitrittsgebiet aufgenommen werden und Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten, sondern auch gegenüber einheimischen Versicherten, die in strukturschwachen Gebieten leben. Auch sie erhalten Renten entsprechend den niedrigeren Löhnen und Gehältern, die sie im Verlauf ihres Erwerbslebens hier erzielen. Renten für Aussiedler auf der Grundlage deutlich höherer bundesdurchschnittlicher Löhne und Gehälter wären ihnen gegenüber nicht länger vertretbar. Die abgesenkte Leistungshöhe soll für Aussiedler deshalb auch dann gelten, wenn sich die Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet denen in strukturschwachen Gebieten der alten Bundesländer angeglichen haben.

Die unterschiedliche Leistungshöhe macht es erforderlich, den Anreiz für einen Wohnortwechsel in die alten Bundesländer zu nehmen und für Aussiedler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus den neuen in die alten Bundesländer oder auch aus den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet verlegen, keine günstigeren Regelungen zu treffen, als sie für Bundesbürger im Beitrittsgebiet gegeben sind.

Die Neuregelung enthält daher folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- Bei Zuzug nach dem 31. Dezember 1990 aus einem FRG-Herkunftsgebiet in die alten Bundesländer und einem Aufenthalt dort im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs werden FRG-Leistungen für Zeiten bzw. für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Herkunftsgebiet auf einem Niveau gewährt, das dem Lohnniveau strukturschwacher Regionen des alten Bundesgebiets entspricht (80 v. H. der bisherigen FRG-Leistung).
- Bei Zuzug aus einem FRG-Herkunftsgebiet in das Beitrittsgebiet werden Leistungen auf dem Rentenniveau (Ost) — derzeit ca. 46 v. H. des Rentenniveaus West — gewährt.

Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts aus den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet erfolgt eine Absenkung der FRG-Leistungen auf das Rentenniveau (Ost).

- Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts aus dem Beitrittsgebiet in die alten Bundesländer wird die Rente auf dem Rentenniveau (Ost) beibehalten.
- Bei einem Anstieg des Rentenniveaus Ost auf 80 v. H. des Rentenniveaus West werden bisher auf Ost-Niveau erbrachte Leistungen auf 80 v. H. des Rentenniveaus West weitergewährt.

Zum 1. Januar 1992 wird das Fremdrentenrecht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Von diesem Zeitpunkt an können daher Aussiedler, die im Beitrittsgebiet Aufnahme gefunden haben, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz erwerben, wobei für die Ermittlung der Arbeitsentgelte die Einkommenstruktur des Beitrittsgebiets maßgeblich ist. Die Vorschriften des Fremdrentenrechts lösen die bis dahin geltenden Bestimmungen im Beitrittsgebiet über Leistungsansprüche von Aussiedlern ab.

## 7. Versorgungsausgleich

Die Schaffung eines einheitlichen Rentenversicherungsrechts im vereinigten Deutschland mit der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf das Beitrittsgebiet und das gleichzeitige Wirksamwerden des Rechts des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet am 1. Januar 1992 (Artikel 234 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) machen nach den für die Übergangszeit vorgesehenen Regelungen des Einigungsvertrages eine Ergänzung des versorgungsausgleichsrechtlichen Instrumentariums erforderlich. Die mit Artikel 30 als Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (VA-ÜG) vorgeschlagenen Ergänzungen sollen der spezifischen Dynamik im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte und der besonderen Typik einzelner dort erworbener Anrechte im Rahmen der Grundsätze des Rechts des Versorgungsausgleichs Rechnung tragen. Zur weiteren Einführung der Problematik und zur Erläuterung gesetzgeberischer Handlungsalternativen wird auf die allgemeine Begründung zu Artikel 30 verwiesen.

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen des Rechts des Versorgungsausgleichs stehen in einem